



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 14. Dezember 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 40

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
69	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 18. Dezember 2023	3
70	Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans (Weitkamp II) der Stadt Oelde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	6
71	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde	10

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

69 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 18. Dezember 2023

Am **Montag**, dem **18.12.2023**, tagt der **Rat** um **17:30 Uhr**.

Sitzungsort: **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal, 59302 Oelde**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1.** Einwohnerfragestunde
- 2.** Änderung der Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde
- 3.** Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024
 - 3.1.** Zuschussantrag der Oelder Tennisvereine
 - 3.2.** Zuschussantrag des Vereins SuS Blau-Weiß Sünninghausen e. V.
 - 3.3.** Zuschussantrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e. V.
 - 3.4.** Zuschussantrag des Tennisclub Oelde 1890 e. V.
- 4.** Satzungen und Verordnungen
 - 4.1.** Gebührenkalkulation 2024 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde
 - 4.2.** Gebührenkalkulation 2024 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
 - 4.3.** Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde
- 5.** Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 6.** Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
- 7.** Entsendung eines Vertreters der Stadt Oelde als Mitglied im Kuratorium des Marienhospitals Oelde
- 8.** Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde
hier: Bericht der Bürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung
- 9.** Bauliche Erweiterung und Sanierung der Albert-Schweitzer-Schule

- 10.** Erhöhung des städtischen Eigenanteils zur Finanzierung der Offenen Ganztagschulen
- 11.** Förderaufrufe des Kreises Warendorf zu Glasfaser-Förderprojekten „Gewerbegebiete“ und „Graue Flecken“
- 12.** Neugestaltung der Fahrradabstellanlage vor dem Bahnhof Oelde (Mobilstation)
- 13.** 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Interkommunaler Solarpark – In der Hoest)
 - A) Entscheidungen über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Offenlage
 - B) Feststellungsbeschluss
- 14.** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde
 - A) Entscheidungen über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Offenlage
 - B) Durchführungsvertrag
 - C) Satzungsbeschluss
- 15.** Fortführung Städtisches Wegekonzept
- 16.** Sachstandsbericht zu baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Vier-Jahreszeiten-Park
- 17.** Maßnahmenfreigaben
 - 17.1.** Maßnahmenfreigabe zur Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft am Westrickweg
 - 17.2.** Sanierung der Brücke Oe05 an der JVA
- 18.** Verschiedenes
 - 18.1.** Mitteilungen der Verwaltung
 - 18.2.** Anfragen an die Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

- 19.** Bericht der Bürgermeisterin
- 20.** Verkauf eines Erbbaugrundstücks
- 21.** Verschiedenes
 - 21.1.** Mitteilungen der Verwaltung
 - 21.2.** Anfragen an die Verwaltung

gez. Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

70 **Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans (Weitkamp II) der Stadt Oelde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung**

1. Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 24.04.2023 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde.

Münster, den 19.10.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-007/2023.0004

Im Auftrag
Christiane Horstmann

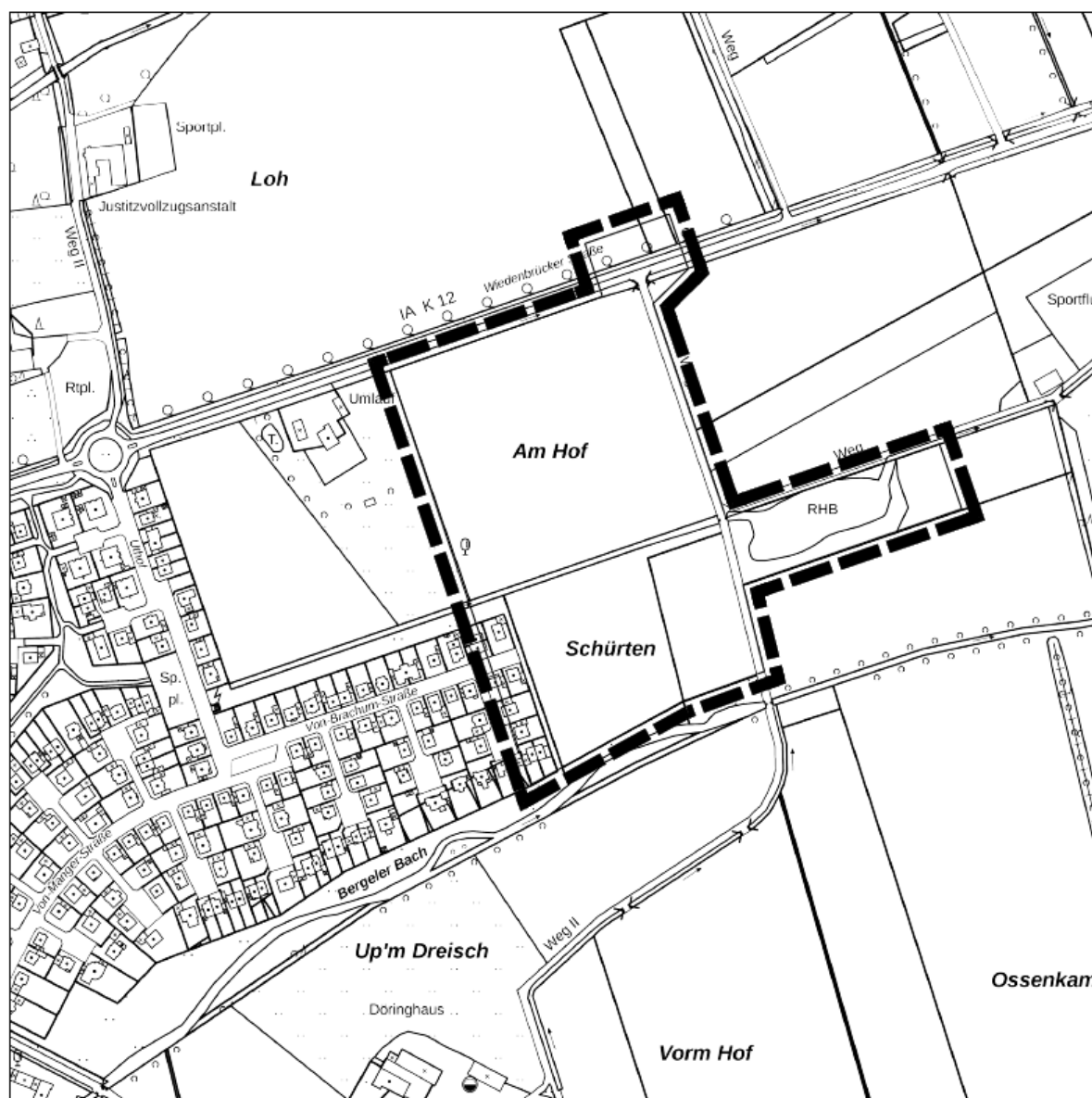
2. Geltungsbereich

Durch diese 36. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 9 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“, „öffentliche oder private Grünfläche“ sowie als Fläche für „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dargestellte Fläche östlich des Wohngebiets, zukünftig größtenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Die Darstellung der Fläche für „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ wird erweitert, da der neu zu errichtende Kreisverkehr im Bereich des Abzweigs des östlich im Plangebiet verlaufenden Feldwegs von der „Wiedenbrücker Straße“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll. Das für das Neubaugebiet zu erweiternde Regenrückhaltebecken ist Bestandteil des Geltungsbereichs und wird als „Versorgungsfläche“ dargestellt. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, um die benötigten Wohnbauflächen schaffen zu können.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 9 ha und liegt im Osten der Stadt Oelde, angrenzend an das Wohnbaugebiet „Weitkamp“. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch das Regenrückhaltebecken und einen Feldweg welcher von der „Wiedenbrücker Straße“ aus in südlicher Richtung auf den „Bergeler Weg“ zuläuft, sowie südlich durch den Bergeler Bach abgegrenzt. Der Geltungsbereich wurde im Laufe des Verfahrens geringfügig angepasst und umfasst nun folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück(e)
111	22 tlw., 25, 29 tlw., 85 tlw., 109 tlw., 121 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 185, 186, 187 tlw., 197 tlw., 198, 365 tlw., 371, 372, 465, 466, 551 tlw., 560 tlw., 561 tlw., 575 tlw., 579 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



■■■■■ Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 19.10.2023, Az. 35.02.01.800-007/2023.0004 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung mit Umweltbericht,
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?44123>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den 07. DEZ. 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

71 Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde

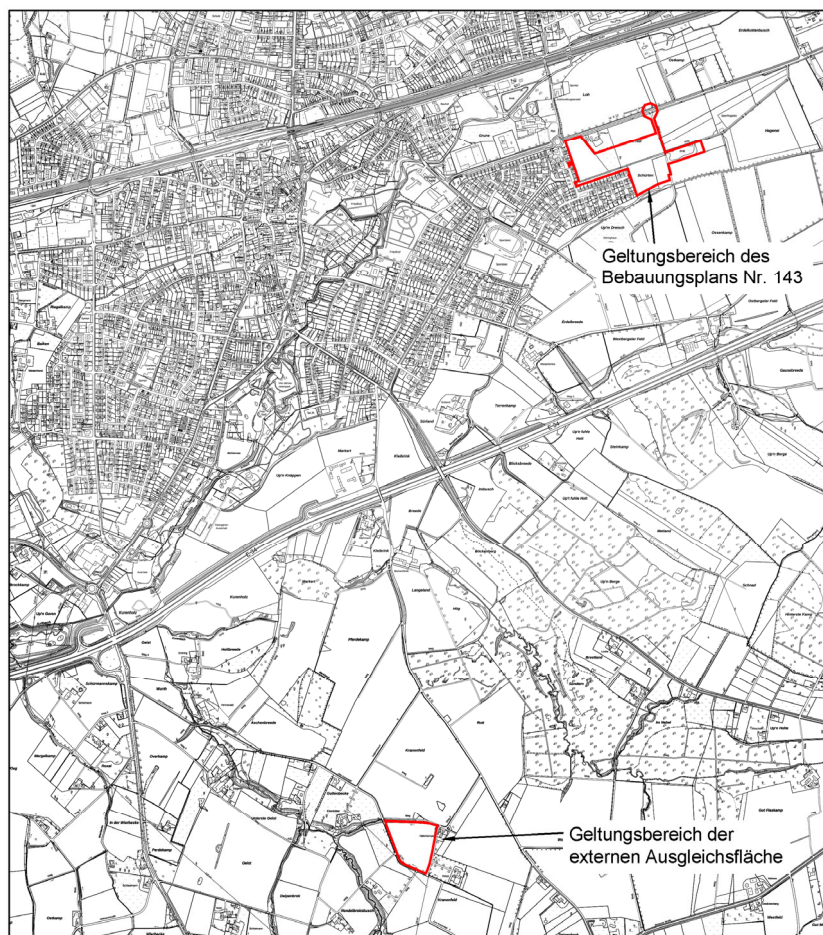
1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 folgenden Beschluss gefasst.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Geltungsbereiche

Die Abgrenzungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde, der externen Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen sind dem folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu entnehmen.

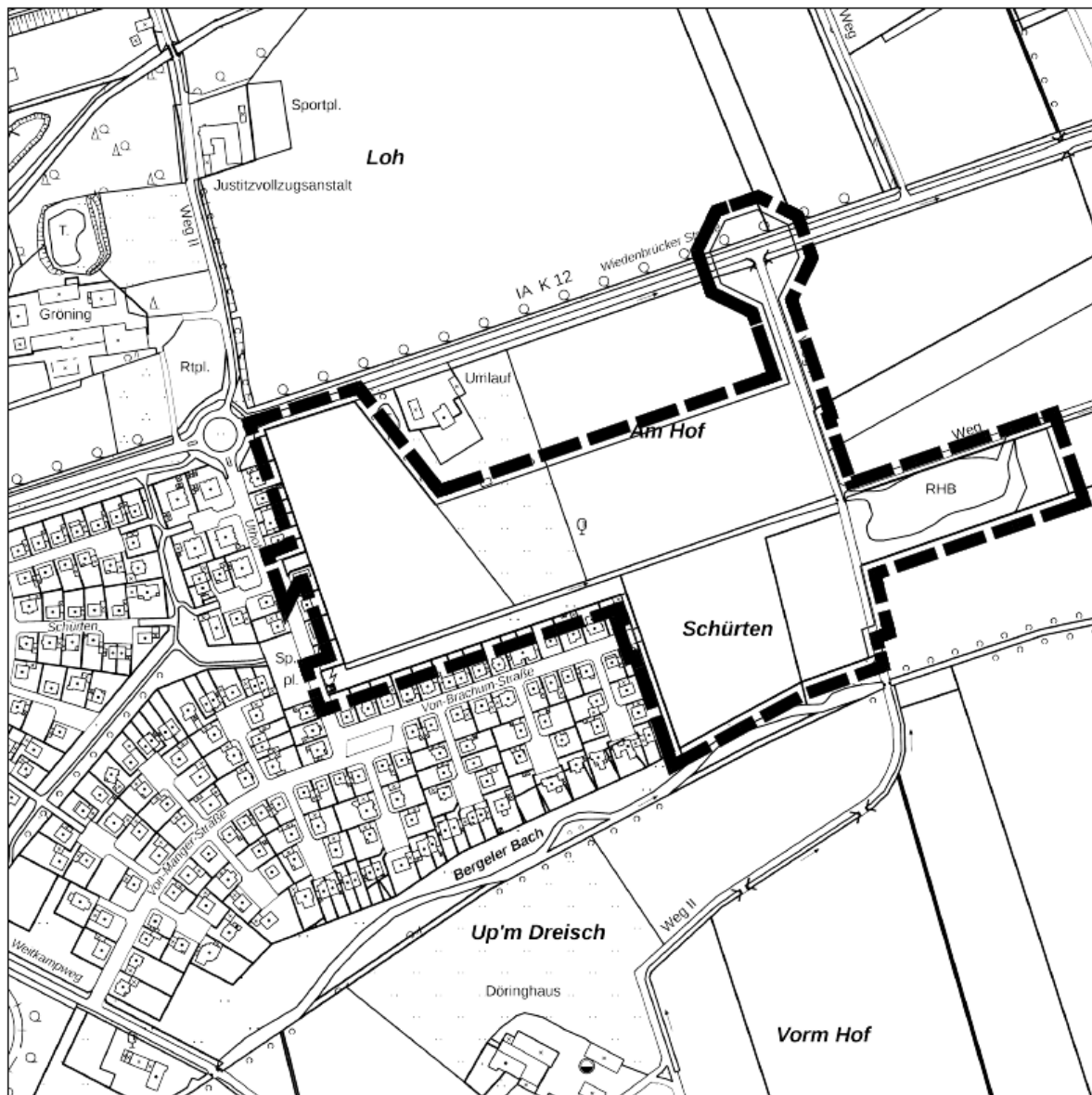


2.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143

Um den weiterhin bestehenden Bedarf an Flächen für die wohnbauliche Nutzung decken zu können, soll das bestehende Wohngebiet „Weitkamp“ nach Osten erweitert werden. Derzeit werden die Flächen innerhalb des Plangebiets vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend befinden sich Wohnbauflächen sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die angestrebte Erweiterungsfläche umfasst rund 10,1 ha. Nördlich wird der Bereich durch die „Wiedenbrücker Straße“ bzw. eine Hofstelle, östlich durch das Regenrückhaltebecken und einen Feldweg, welcher von der „Wiedenbrücker Straße“ aus in südlicher Richtung auf den Bergelerweg zuläuft, sowie südlich durch den Bergeler Bach abgegrenzt. Das vorhandene Regenrückhaltebecken wird im Zuge der Erschließung des neuen Wohnbaugebiets erweitert und ein Kreisverkehr an der Wiedenbrücker Straße zur verkehrlichen Erschließung des Neubaugebiets errichtet.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
111	Flurstücke 22 tlw., 25 tlw., 29, 85 tlw., 109 tlw., 121 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 341, 465, 466, 550, 551 tlw., 575 tlw., 579 tlw.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 "Weitkamp II" der Stadt Oelde

2.2 Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche sowie der CEF-Maßnahme

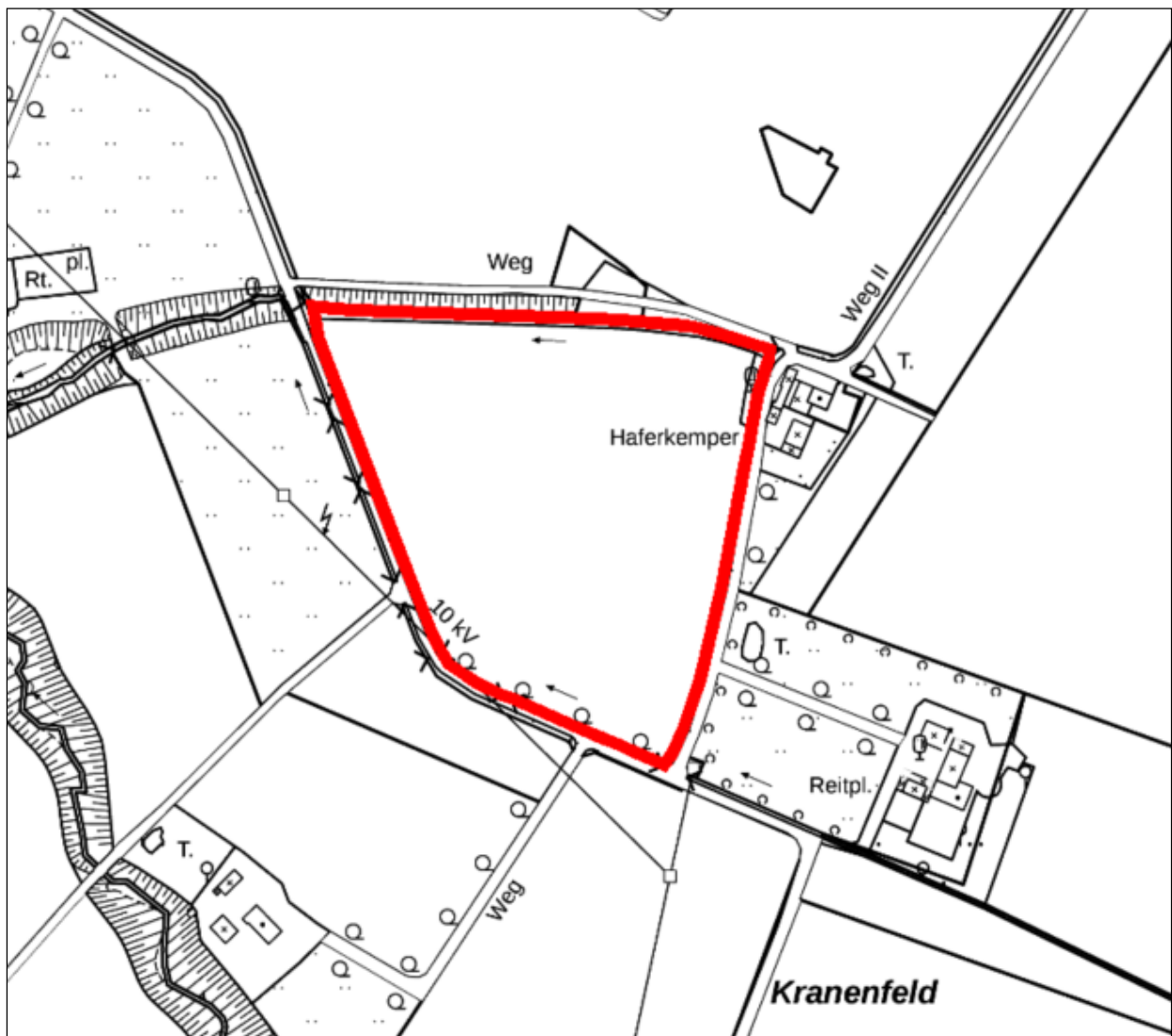
Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 14.263 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich außerhalb des Planbereiches soll durch die ökologische Wertsteigerung einer Ackerfläche ausgeglichen werden, die auch für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten genutzt wird (multifunktionale Ausgleichsmaßnahme). Hierbei wurde eine Ackerfläche durch Umsetzung verschiedener Optimierungsmaßnahmen um 25.798 Wertpunkte aufgewertet und somit das Defizit durch das Planvorhaben quantitativ mehr als ausgeglichen.

Es handelt sich hierbei um die Ökokonto-Fläche: „Regina Haferkemper“, Gemarkung Oelde, Flur 125, Flurstück 33 (Nr. 16 des Kompensationsflächenkatasters). Die Fläche steht nicht im räumlichen Bezug zur Planfläche und die Maßnahmen wurden bereits vollständig umgesetzt. Die zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 143 benötigten 14.263 Werteinheiten sowie die CEF-Maßnahmen werden von der o.g. Ökokontofläche abgebucht.

Die Ausgleichsfläche umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstück
125	33

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.2 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.3 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Dokumentation der CEF-Maßnahme, das Verkehrslärmgutachten, die Geruchsgutachten (inkl. Kurz-Stellungnahme), die Baugrunderkundung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Bebauungsplan in Bezug genommenen, nicht öffentlich bekannt gemachten technischen Regelwerke

eingesehen werden.

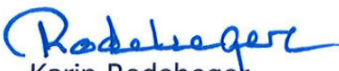
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?44122>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan Nr. 143 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 07. DEZ. 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin